

Betr.: **Themenfeld:** Aufnahmeverfahren

**Titel:** Konsequenzen aus dem Aufnahmeverfahren zum WS 11/12 für das Aufnahmeverfahren zum WS 12/13; hier: Bonierung bestimmter Qualifikationen der Hochschulzulassung

Bezug: Vorlage Nr. XXIV/51

Der Akademische Senat beschließt

Der Akademische Senat spricht sich dafür aus, die rechtlichen Rahmenbedingungen (Hochschulzulassungsgesetz, Vergabeverordnung) so anzupassen, dass besondere Erfahrungen und Kompetenzen – insbesondere berufspraktische und fremdsprachliche Kenntnisse - bei der Zulassung für bestimmte Studiengänge und -abschlüsse boniert werden können. Die maximal mögliche Höhe des Bonus beträgt 0,5 Punkte

Die Ausgestaltung konkreter Regelungen soll durch entsprechende Ergänzungen der Universitätszulassungsordnung erfolgen und sicherstellen, dass

- es sich um studiengangsspezifische Regelungen auf Antrag des jeweiligen Fachbereiches handelt,
- die Kompetenzen im Einzelnen benannt und mit Blick auf das Studienziel begründet werden müssen

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 : 3